

1884.

Amtliche Mittheilungen

7tes Stük.

des

Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Inhalt: II. Verfügungen des Königl. Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen: № 2061. Der konfessionelle Religionsunterricht der evangelischen Kinder in katholischen Schulen. — № 2062. Das Kirchspiel Eydtkuhnen. — № 2063. Der Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche. — № 2064. Die Fassung der Protokolle über Beschlüsse der Gemeindeorgane namentlich bei Umlagebeschlüssen und deren beglaubigte Abschriften resp. Auszüge und Ausfertigungen. — № 2065. Die Lagerbücher. — № 2066. Die definitive Einparrung der Förstereien Grünhof und Schneidewind zur evangelischen Kirche in Schönberg (Kreis des Carthaus). — № 2067. Die Uebertreibung der von der Königl. Rentenbank übernommenen Reallasten-Ablösungssummen. — № 2068. Die diesjährigen Kreisynoden. — III. Kirchliche Notizen: Todesfall; Vakanz; Stellenbesetzungen; Prüfung pro lic. conc.; Ordensverleihungen; Amtsniederlegung.

II. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

№ 2061. Betrifft den konfessionellen Religionsunterricht der evangelischen Kinder in katholischen Schulen.

Königsberg, den 23. Juni 1884.

Behufs Aufstellung einer neuen Uebersicht derjenigen evangelischen Schulkinder in den konfessionell gemischten Kreisen der Provinzen Ost- und Westpreußen, welche zur Zeit des konfessionellen Religionsunterrichts noch entbehren, fordern wir die Herren Geistlichen in Westpreußen und im Ermland hierdurch auf, in ihren Kirchspielen die erforderlichen Erhebungen anzustellen und die nach dem bei Nr. 1262 der Amtlichen Mittheilungen gegebenen Schema anzufertigenden Nachweisungen bis zum 15. September d. J. an die Herren Superintendenten einzusenden, welche dieselben sammeln und bis zum 1. Oktober d. J. uns einreichen wollen.

Wenn in einem Kirchspiele oder in einer ganzen Diözese evangelische Schulkinder ohne konfessionellen Religionsunterricht nicht vorhanden sind, sind Vakatanzeigen zu erstatten. Etwaiger zur Beschaffung des fehlenden Unterrichts bereits getroffenen Einleitungen ist in der Kolonne: „Bemerkungen“ event. unter Anziehung der diesseitigen Verfügungen Erwähnung zu thun.

Wir empfehlen den Herren Geistlichen die größte Sorgfalt bei Anfertigung der Nachweisungen und erwarten auch die pünktliche Innehaltung des gestellten Termins.

An
die evangelischen Herren Geistlichen
in Westpreußen und im Ermland.

№ 12994.

N^o 2062. Betrifft das Kirchspiel Eydtkuhnen.

Königsberg, den 27. Juni 1884.

Nachtrag

zur Einrichtungs-Urkunde für das evangelische Kirchspiel Eydtkuhnen (Kreis des Stallupönen),

vom

11. September
10. Oktober 1876.

Mit der im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erteilten Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird von den unterzeichneten Behörden auf Grund des von den kirchlichen Gemeindeorganen des Kirchspiels Eydtkuhnen unterm 25. Oktober c. gefaßten Beschlusses als Nachtrag zu der Einrichtungs-Urkunde dieses Kirchspiels vom 11. September 1876 10. Oktober Folgendes festgesetzt:

Bei jeder Pfarwahl in Eydtkuhnen hat das Königliche Konsistorium der Provinzen Ost- und Westpreußen das Recht, drei Kandidaten zu präsentiren, aus welchen die Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften einen als ihren Pfarrer wählt.

Königsberg, den 27. November 1883.

Gumbinnen, den 3. Dezember 1883.

(L. S.)

(L. S.)

**Königliches Konsistorium
der Provinzen Ost- und Westpreußen.**

**Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

(gez.) Siehr.

(gez.) Dobillet.

Vorstehender in Nr. 20 des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Gumbinnen pro 1884 publicirter Nachtrag wird auch hier veröffentlicht.

N^o 12454.

in
die evangelischen Kirchen- und Schulwesen
in Gumbinnen und im Kreis
47 12084

№ 2063. Betrifft den Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche.

Königsberg, den 27. Juni 1884.

Die Herren Geistlichen und die Gemeinde-Kirchenräthe machen wir hierdurch wiederholt auf den Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche aufmerksam, welcher den Zweck hat, den evangelischen Gemeinden bei Allem, was zur Ausstattung des Kirchen-Innern mit Gegenständen der bildenden Künste, wie mit Geräthschaften und Utensilien gehört, unentgeltlich mit Rath und That behilflich zu sein. Wir verweisen dabei auf unsere Bekanntmachung vom 28. April 1869 Nr. 698 der Amtlichen Mittheilungen, welche nähere Angaben über diesen Verein enthält.

Zu jeder Auskunft, sowie zur Annahme von Beitrittserklärungen, denen der Jahresbeitrag beizufügen ist, sind der Vorsitzende des Vereins, Geheimere Ober-Regierungsrath Graf Unruh (Berlin W., Landgrafenstraße 9) und der Schatzmeister, Verlagsbuchhändler W. Ernst (Berlin W., Wilhelmsstraße 90), bereit.

An
sämmliche Herren Geistlichen und die
Gemeinde-Kirchenräthe der Provinzen
Ost- und Westpreußen.

№ 13214.

№ 2064. Betrifft die Fassung der Protokolle über Beschlüsse der Gemeindeorgane, namentlich bei Umlagebeschlüssen und deren beglaubigte Abschriften resp. Auszüge und Ausfertigungen.

Königsberg, den 30. Juni 1884.

Um Verstöße gegen die nöthigen Förmlichkeiten bei Feststellung der Beschlüsse der Gemeindeorgane durch Eintragung derselben in das Protokollbuch und gegen die Vorschriften über die daraus zu ertheilenden beglaubigten Abschriften oder Auszüge und Ausfertigungen beziehungsweise die aus solchen Verstößen entstehenden Weiterungen zu vermeiden, sowie um den Gemeindefkirchenräthen die Geschäftsführung zu erleichtern, empfehlen wir denselben, das nachstehende von uns entworfene Schema zur Abfassung der Protokolle über Sitzungen mit der Gemeindevertretung oder der an deren Stelle tretenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder*) beziehungsweise zu beglaubigten Abschriften oder Auszügen und Ausfertigungen solcher Protokolle sich als Anhalt dienen zu lassen. Wir bemerken dabei, daß Ausfertigungen nur da, wo sie vorgeschrieben sind oder besonders verlangt werden, in der Regel aber und für gewöhnliche Fälle nur beglaubigte Abschriften oder bloße Auszüge zu ertheilen sind. Letztere finden statt, wenn der in glaubhafter Form mitzu-
*heilende Inhalt des Protokolls nicht sämmtliche Berathungsgegenstände begreift, in welchem Fall der die nicht interessirenden Gegenstände und Beschlüsse betreffende Teil des Protokolls unter Andeutung durch einige Punkte wegzulassen ist. Nicht als Auszüge bezeichnete Protokollbuchsabschriften lassen, sowie Ausfertigungen, vollständige Wiedergabe des betreffenden Protokolls erwarten.

Der Inhalt des Schemas ist so gewählt, daß dadurch zugleich eine namentlich durch das Gesetz vom 26. März v. J., betreffend die Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer (G.-S. S. 37), notwendig gewordene Modifikation der Beispiele unserer Anweisung vom 9. Juni 1881 zur Fassung von Umlagebeschlüssen bei Nr. 1773 der Amtl. Mitth. gegeben ist.

S c h e m a

zu

Protokollen über Sitzungen vereinigter Gemeindeorgane bezw. zu beglaubigten Abschriften (Auszügen, Ausfertigungen).

Verhandelt den . . . ten 18 . . .

Zu der auf heute anberaumten gemeinsamen Sitzung des Gemeindefirchensraths und der Gemeindevertretung (Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder*) des Kirchspiels (der Gesamtparochie) sind auf die durch den Vorsitzenden unter Angabe der wesentlichen Gegenstände der Verhandlung schriftlich (in ortsüblicher Weise durch z. B. Bekanntmachung von der Kanzel) erfolgte Einladung erschienen von einschließlich des (der) Geistlichen Mitgliedern des Gemeindefirchensraths und von Mitgliedern der Gemeindevertretung (sonstigen wahlberechtigten Gemeindegliedern*), wie sie nebenstehend aufgeführt worden.

- Ershiienen:
- A. vom Gemeindekirchenrath
 -
 -
 -
 - B. von der Gemeindevertretung (der sonstigen wahlberechtigten Gemeindeglieder*)
 -
 -
 -

Da die Ershiienenen mehr als die Hälfte der Mitglieder von beiden Gemeindeorganen zusammen ausmachen (zwar nicht ausmachen, indessen zur Verhandlung über die heutigen Berathungsgegenstände schon auf den . . . ten eine wegen ungenügender Betheiligung beschlußunfähig gewesene Versammlung der vereinigten Gemeindeorgane anberaumt gewesen), so ist die heutige Versammlung beschlußfähig.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung. Die Berathung und Abstimmung über die vom Gemeindefirchensrath vorbereiteten und eingebrachten Gegenstände der Tagesordnung hatte folgendes Resultat:

1. Mit . . (allen) Stimmen gegen . . Stimmen (indem bei der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gab**) indem das Mitglied der Gemeindevertretung, der als an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich betheiligt, sich der Abstimmung enthielt)

wurde beschlossen:

2. Die Vorlage wegen (z. B. Veräußerung des Kirchengrundstücks) fiel mit . . Stimmen gegen . . Stimmen.
3. Es wurde die verlangte Genehmigung zur Anstellung des Prozeßes gegen den auf Zahlung von abgelehnt mit . . Stimmen gegen . . Stimmen.
4. Es wurde beschlossen mit . . (allen) Stimmen gegen . . Stimmen:
 - I. zu (z. B. Reparaturen des Pfarrhauses) M. . . Pf.
 - II. zu " "
 - u. s. w.

Summa M. Pf.

durch eine Umlage auf die Eingepfarrten in folgender Weise aufzubringen. Die Umlage soll am . . . ten (in Raten von M. Pf. am . . . ten und von M. Pf. am . . . ten) fällig und nach dem Maßstabe der (z. B. Veranlagung zur Klassen- und klassificirten Einkommen-) Steuer auf die Eingepfarrten mit . . Pf. für je eine Mark des zwölfmonatlichen Steuerjolls (oder mit . . Prozent des zwölfmonatlichen Steuerjolls) vertheilt werden.

Rückfichtlich der Klassensteuer sind die nach § 4 des Gesetzes vom 26. März 1883 zu den beiden untersten Stufen der Klassensteuer nur veranlagten, von Zahlung dieser Steuer befreiten Personen, mit den veranlagten Jahressteuerfägen, die übrigen von

*) Bei Gemeinden, die keine Gemeindevertretung haben § 27 Abs. 2 und § 34 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung.

**) Bei Wahlen entscheidet im Fall der Stimmengleichheit das Loos § 11 Abs. 2 und § 30 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung, auch § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Dezember 1874 zur Ausführung des § 32 Nr. 2 jener Ordnung.

der Klassensteuer befreiten Personen mit einem jährlichen Einkommen unter 420 M. nach Maßgabe des § 9 a des Gesetzes vom 25. Mai 1873 mit einem fingirten Klassensteuerfuß von jährlich 1 M. 50 Pf. heranzuziehen.*)

Hiermit waren die Gegenstände der Tagesordnung erledigt und wurde die Sitzung vom Vorsitzenden geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

.....

Vorsitzender. Ältester. (sonstige Unterschriften.)

Vorstehende Abschrift (Auszug) stimmt mit dem Original wörtlich überein, was hierdurch beglaubigt.

(Ort und Datum.)

(Kircheniegel.)

Vorsitzender des Gemeindefkirchenraths.

oder bei einer Ausfertigung:

Vorstehendes Protokoll wird hierdurch zum öffentlichen Glauben ausfertigt.

(Ort und Datum.)

Kircheniegel.

Der Gemeinde-Kirchenrath.

.....

Vorsitzender.

An
die sämmtlichen Herren Geistlichen und
Gemeinde-Kirchenräthe der Provinzen
Ost- und Westpreußen.

J.-N^o 12902.

N^o 2065. Betrifft die Lagerbücher.

Königsberg, den 30. Juni 1884.

Die Herren Superintendenten und Superintendenturverweser fordern wir auf, uns spätestens bis zum 1. Oktober d. J. Berichte zu erstatten, die den Stand der Lagerbuchssache (cfr. Nr. 1998 A. M.) für jede Kirchengemeinde und für jede kirchliche, von einem eigenen Vorstand verwaltete Lokalsiftung kurz nachweisen.

An
sämmliche Herren Superintendenten und
Superintendenturverweser in den Pro-
vinzen Ost- und Westpreußen.

N^o 10630.

*) Es ist zulässig, die von der Klassensteuer befreiten Personen, sei es, daß sie dazu veranlagt sind oder nicht, falls durch ihre Heranziehung eine Ueberlastung derselben bedingt sein würde, gänzlich oder theilweise von der Umlage nach Klassensteuer-Sätzen freizulassen. Wenn solches geschehen soll, wird es zur Deutlichkeit ausdrücklich zu sagen sein.

N^o 2066. Betrifft die definitive Eingepfarrung der Förstereien Grünhof und Schneidewind zur evangelischen Kirche in Schönberg (Kreis des Carthaus).

Königsberg, den 2. Juli 1884.

U r k u n d e,

betreffend

die definitive Eingepfarrung der Förstereien Grünhof und Schneidewind zur evangelischen Kirche in Schönberg (Kreis des Carthaus).

Mit der im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erfolgten Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten wird von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die evangelischen Bewohner der Förstereien Grünhof und Schneidewind werden definitiv zur evangelischen Kirche in Schönberg eingepfarrt.

§ 2.

Dieselben sind verpflichtet, sich bei allen ihren kirchlichen Handlungen der Kirche zu Schönberg und des an dieser Kirche angestellten Geistlichen zu bedienen. Andererseits hat dieser Geistliche gegen sie dieselben Pflichten, wie gegen die übrigen Mitglieder der Kirchengemeinde.

§ 3.

Die neu Eingepfarrten haben für die kirchlichen Handlungen die für die Kirche in Schönberg geltenden Stolgebühren zu entrichten und zu den Lasten und Abgaben des Kirchspiels gleich den übrigen Mitgliedern der Kirchengemeinde beizutragen.

§ 4.

Die evangelische Kirche in Schönberg, sowie die dortigen Kirchenbeamten erlangen kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die Evangelischen der im § 1 genannten Orte mit Genehmigung der zuständigen Behörden etwa wieder von dem Kirchensystem Schönberg getrennt werden sollten; auch steht weder der Kirche noch deren Beamten ein Widerspruchsrecht gegen eine solche Abtrennung zu.

§ 5.

Vorstehende Urkunde tritt mit dem achten Tage nach Publikation derselben durch das Amtsblatt der unterzeichneten königlichen Regierung in Kraft.

Königsberg, den 10. April 1884.

Danzig, den 3. Mai 1884.

(L. S.)

(L. S.)

**Königliches Konsistorium
der Provinzen Ost- und Westpreußen.**

**Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

gez. Siehr.

gez. Zimmermann.

* * *

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

J. N^o 13759.

№ 2067. Betrifft die Ueberweisung der von der Königl. Rentenbank übernommenen Reallasten-Ablösungssummen.

Königsberg, den 5. Juli 1884.

Mehrfach sind wir von Gemeinde-Kirchenrätthen und Inhabern kirchlicher Stellen darum gebeten, bei der Königl. Rentenbank vermitteln zu wollen, daß die von der letzteren übernommenen Abfindungssummen nicht für alle kirchlichen Stationen — Kirche, Pfarre, Organistei u. — summarisch überwiesen, daß vielmehr wie früher jeder Station die in den Rezeffen für sie ausgeworfenen Beträge in Rentenbriefen und baar gesondert zugetheilt werden möchten. Die Direktion der Königl. Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen, mit welcher wir dieserhalb in Benehmen getreten waren, hat uns mitgetheilt, daß die summarische Ueberweisung der Abfindung nur dann eintrete, wenn die Vertreter der berechtigten geistlichen Institute bei der Aufnahme der Rezeffe die summarische Ueberweisung beantragt hätten, und daß die gesonderte Ueberweisung der Abfindung für die einzelnen Stationen auch ferner erfolgen werde, wenn die Berechtigten bei der Aufnahme der Ablösungs-Rezeffe die summarische Ueberweisung der Abfindung ablehnen und deren gesonderte Zufertigung beantragen sollten.

Die Berechtigten sind somit in der Lage, die gesonderte Zufertigung der Rentenbriefe und Baarabfindungen seitens der Rentenbank durch eine entsprechende Erklärung bei Aufnahme der Ablösungsrezeffe herbeizuführen.

An
sämmliche Gemeinde-Kirchenrätthe und
Inhaber kirchlicher Stellen in Ost-
und Westpreußen.

№ 13798.

№ 2068. Betrifft die diesjährigen Kreisynoden.

Königsberg, den 9. Juli 1884.

Die Provinzialsynode wird auch in diesem Jahr im Herbst tagen. Der Termin für den Zusammentritt ist noch nicht definitiv festgesetzt, es ist jedoch der Anfang des Monat November hierfür in Aussicht genommen. Es scheint uns am zweckmäßigsten zu sein, daß sich die Kreisynoden in der zweiten Hälfte des Monats August versammeln, indeß wollen wir die Festsetzung des Termins den Vorständen der Kreisynoden bezw. den Herren Vorsitzenden derselben überlassen und nur bestimmen, daß spätestens bis zum 20. September c. alle Kreisynoden getagt haben müssen.

Zur Berathung und Beschlußfassung unterbreiten wir den diesjährigen Kreisynoden folgende Vorlage:
„Welche Unterstützung ist den mannigfachen Bestrebungen der Gegenwart zur Bekämpfung des Lasters der Trunksucht von kirchlicher Seite zu gewähren, und was kann insbesondere von Seiten der Kreisynoden nach dieser Richtung geschehen?“

Außer dieser Vorlage sind selbstverständlich die regelmäßig wiederkehrenden und lokalen Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Anzeige über den Ort und Termin des Zusammentritts der Kreisynode ist uns spätestens zum 15. August c. zu erstatten, in jedem Fall aber so rechtzeitig, daß dieselbe mindestens 14 Tage vor dem Tage des Zusammentritts an uns gelangt.

Bis zum 1. Oktober c. sind die vorgeschriebenen beglaubigten Abschriften der Kreisynodal-Protokolle nebst den erforderlichen Anlagen einzureichen.

An
sämmliche Kreisynodal-Vorstände der
Provinzen Ost- und Westpreußen.

J. № 13753.

III. Kirchliche Notizen.

Todesfall. Der Pfarrer Dr. Westwarth in Briesen (Diözese Culm) ist am 19. Juni c., 68 Jahre alt, nach 31 jähriger geistlicher Amtsführung verstorben.

Balancen. Kreuzburg (Diözese Pr. Eylau), zweite Predigerstelle, erledigt durch die Emeritirung des Predigers Stoboy. Einkommen neben Wohnung ca. 2200 M. Die von der Stelle zu entrichtende Pfründeabgabe von 607 M. kommt nicht in Abzug, da dieselbe während der Pfründeabgabezeit in Höhe von jährlich 600 M. von den Eingepfarrten für den Stelleninhaber aufgebracht werden wird. Gesamtseelenzahl der Parochie 6168; 11 Schulen mit 15 Lehrern. Die Wahl des Nachfolgers erfolgt durch die Gemeinde aus mehreren ihr vom Magistrat vorzuschlagenden Bewerbern. Meldungen sind an den Magistrat zu Kreuzburg zu richten.

Jesau (Diözese Pr. Eylau), Pfarrstelle privaten Patronats, kommt zum 1. Oktober c. durch die Emeritirung des jetzigen Stelleninhabers zur Erledigung. Einkommen neben Wohnung ca. 1624 M.; wovon jedoch 596 M. jährlich an den Emeritus zu zahlen sind; ca. 1200 Seelen; 4 Schulen mit 4 Lehrern. Ein Zuschuß zur Erreichung des Minimaleinkommens wird event. nachgesucht werden.

Prökuls (Spdt. Memel), zweite Predigerstelle. Einkommen ca. 2365 M. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Gesamtseelenzahl ca. 10000, darunter ca. 6000 Littauer; 10 Schulen mit 16 Lehrern. Die Kenntniß der litauischen Sprache ist erforderlich. Gemeindevahl. Meldungen sind beim Gemeindekirchenrath in Prökuls oder beim Königl. Konsistorium anzubringen.

Stellenbesetzungen. Paaris (Diözese Rastenburg), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Predigtamts-Candidaten Johannes Friedrich Emil Mertens aus Insterburg.

Affaunen (Diözese Gerdauen), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrer in Hermsdorf Lic. Emil Gottlob Gemmel.

Miswalde (Diözese Mohrungen), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Inspektor der evangelischen Gesellschaft zu Elberfeld Pastor Oskar Emil Wilhelm Erdmann.

Prüfung pro licentia concionandi. Nach bestandenem Examen haben die Licenz zum Predigen erhalten: Emil Louis Albrecht; Andreas Gottl. Frd. Boit; Martin Walther Domanski; Ferdinand Otto Paul Elmenthaler; Th. Wilh. Alfred Färber; Adalb. Joh. Osw. Liedtke; Aug. Emil Hermann Mißfelder; Wilh. Julius Schau; Gust. Joh. Willamowski.

Ordensverleihung. Dem Pfarrer Hepner zu Danzig aus Anlaß seines am 1. Juli c. stattfindenden Ausscheidens aus dem Amte der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse.

Amts niederlegung. Nach einer Mittheilung des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen vom 27. Juni c. hat der frühere Pfarrvikar Heinrich Felix Max Kessel freiwillig auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

Ausgegeben den 14. Juli 1884.